

Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM / Anderer Leistungsanbieter)

Stand: 07.12.2021

Ausgestaltung der Transformationsvereinbarung

Beispiel: Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM / Anderer Leistungsanbieter)

Stand: 08.12.2021

Schwarz – Vorschlagstexte, mit Anpassung/Ergänzung der grünen Passagen

Rot – Hilfestellungen

Grün – optionale bzw. individuell anzupassende Änderungen

Blau – beschreibende Überschriften

Anlage zur Transformationsvereinbarung

Grundsatz:

Die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein(LRV-SH SGB IX) und die dort benannte Leistungsvereinbarung gelten als Grundlage soweit in den folgenden Regelungen dieser Anlage nichts Abweichendes vereinbart wird.

a) Transformation a.

a. *den zu betreuenden Personenkreis nach der Regelung des § 15 LRV SGB IX*

Personenkreis gemäß § 15 LRV SGB IX

Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderung gemäß § 2 SGB IX, bei denen nach § 58 Abs. 1 SGB IX

- eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215) oder
- eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 SGB IX)

wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Des Weiteren gilt § 219 Abs. 2 SGB IX.

Die Leistungen der WfbM stehen Personen zur Verfügung, die die Anforderungen der §§ 219 und 220 SGB IX erfüllen. Weitere Regelungen zum Personenkreis ergeben sich aus §§ 2, 58 und 99 SGB IX.

Die Leistungen richten sich nach den Regelungen des § 6 Teilhabe am Arbeitsleben des LRV-SGB IX.

Die WfbM ist innerhalb ihres Einzugsbereichs zur Aufnahme dieses Personenkreises verpflichtet.

(entfällt bei ALA)

Lebensbereiche

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden insbesondere in den folgenden Lebensbereichen entsprechend der ICF-Nomenklatur erbracht, soweit sie hilfreich sind, die Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

1. Lernen und Wissensanwendung,

2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche, hier insb. Arbeit und Beschäftigung,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Darüber hinaus können bei Bedarf Leistungen in folgenden Lebensbereichen erbracht werden, wenn sie notwendig für die Teilhabe am Arbeitsleben sind:

5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben.

Begrenzung des Personenkreises

Der Leistungserbringer stellt keine Leistungen zur Verfügung für Personen, bei denen trotz einer entsprechenden Bedarfslage

- eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist
- das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege oder sonstige Umstände die Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitsbereich der Werkstatt nicht zulassen
- eine primäre Suchtkrankheit vorliegt und die akut (il-)legale Drogen konsumieren

Weitere Rahmenseetzungen

Für Personen, deren zusätzlicher Unterstützungs- oder Pflegebedarf im Rahmen der Gesamt- oder Teilhabepanung vom zuständigen Kostenträger beschieden wurde, ist eine eigenständige Leistungspauschale zu vereinbaren. Bei folgenden Personen kann von einem zusätzlicher Unterstützungs- oder Pflegebedarf ausgegangen werden, wenn in mehreren der Lebensbereiche beispielhaft folgende Umstände vorliegen.

In den Lebensbereichen 1(Lernen und Wissensanwendung) und 2 (Allgemeine Aufgaben und Anforderungen)

- Orientierung (räumlich, akustisch, und zeitlich) maximal im engsten Erfahrungsbereich möglich
- Gravierende Defizite im Antrieb, beim Reaktionsvermögen
- Mangelnde Erfassung und Differenzierung im optischen, akustischen und taktilen Bereich
- Eingeschränkte Verarbeitung von Umweltreizen und Situationen
- Eingeschränktes Verständnis von Raum, Zeit, Relation oder Kausalität des Handelns

Im Lebensbereich 5 (Selbstversorgung)

- selbständiges Essen/Trinken nicht möglich
- selbständiger Toilettengang stark eingeschränkt, bzw. Inkontinenzmaterial wird benötigt
- Hilfestellung, Überwachung und Koordination bei notwendigen medizinischen Leistungen und Behandlungspflege im Rahmen der Eingliederungshilfe

In den Lebensbereichen 2 (Allgemeine Aufgaben und Anforderungen), 3 (Kommunikation) und 7 (interpersonelle Interaktionen und Beziehungen)

- erheblich eingeschränkte Kommunikation und Wahrnehmung
- Kontaktmöglichkeiten erheblich vermindert und/oder gestört, z.B. erhebliche (Auto-)Aggressionstendenzen
- Stereotype Verhaltensweisen

- Unterstützung und Förderung in den sozialen Beziehungen bei erheblich eingeschränkter Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit notwendig

Im Lebensbereich 4 (Mobilität)

- Einfache motorische Muster können nicht eigenständig erworben, bzw. umgesetzt werden
- Erhebliche motorische Unruhe
- Ständige Weglauftendenzen

Leistungsinhalte

Leistungsinhalte der alten LV übernehmen (aus der grundlegenden Vereinbarung für den Transfervertrag). Siehe Eckpunkte: „Auf die Beschreibung der Basisleistung kann in der Transformationsvereinbarung verzichtet werden, sofern und soweit die Leistungsmerkmale aus der Überleitungsvereinbarung unverändert übernommen werden.“

b) Transformation b.

b. Leistungsinhalte nach Abschnitt 2 LRV gemäß § 6 LRV SGB IX

- (1) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sind die Übergänge sichergestellt, um in Art, Form und Ausmaß den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Die Leistungen werden insbesondere im Lebensbereich Arbeit/Beschäftigung/Ausbildung erbracht, die weiteren Lebensbereiche werden berücksichtigt, in Besonderheit

- Selbstversorgung (Gesundheit)
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben,

Die Leistungsinhalte für personenabhängige Leistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung nach den Regelungen des § 6 LRV-SH.

➤ **Angemessene Beschäftigung, berufliche Bildung**

Die Ausstattung der Leistungsangebote entspricht soweit wie möglich denen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Wenn erforderlich und den Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit entsprechend, passt der Leistungserbringer Arbeitsplätze und Organisation über die allgemeinen Gestaltungskriterien hinaus den besonderen Bedürfnissen der Beschäftigten -z. B. durch Einsatz technischer Hilfsmittel - so an, dass behinderungsbedingte Einschränkungen soweit wie möglich ausgeglichen bzw. reduziert werden können.

(bei ALA: Entsprechend modifizieren)

Hierzu gehören:

- **Einrichtungsspezifische Schwerpunkte**

➤ **Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt**

Der Leistungserbringer bietet gezielte und spezifische Vorbereitungsmaßnahmen zur Übernahme von Arbeitsplätzen außerhalb der WfbM an, um den Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern sowie deren Beschäftigung zu erzielen und Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 4 WVO durchzuführen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- **Einrichtungsspezifische Schwerpunkte**

•

➤ **Sozialer Lebensraum und persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit**

- **Einrichtungsspezifische Schwerpunkte, z.B.**

- **Erarbeitung und Erhalt einer individuellen Tages- und Wochenstruktur und deren Nutzung**
- **Stärkung der sozialen Kompetenzen**

- Förderung der eigenen Mobilität, u. a. Fahrradfahren, Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr
- Förderung von Interessen

➤ **Arbeitsbegleitende Leistungen**

Der Leistungserbringer bietet den Beschäftigten im notwendigen Umfang die Möglichkeit der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen und kreativen Bereich. Hierzu gehören auch arbeitsgruppenübergreifende Maßnahmen, wie z.B. die Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren, Betriebsausflüge oder Fortbildungsveranstaltungen.

Sie haben durch (die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen) den Erhalt und die Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und die Weiterentwicklung der Persönlichkeit zum Ziel. So beeinflusst die Leistung auch die Lebensbereiche psychischer und körperlicher Gesundheit, sozialer Lebensraum, Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung, Schule, Alltagsbewältigung und Wohnen, finanzielle Situationen.

Hierzu zählen

- **Einrichtungsspezifische Schwerpunkte**

➤ **Gesundheit**

- **Einrichtungsspezifische Schwerpunkte, z.B.**
 - Maßnahmen zum Erhalt des Körpers und der Gesundheit
 - Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Ernährung, Körperhygiene
 - Bei Bedarf Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien; Erstellung eines individuellen Krisenplanes (WfbM)
 - Pflegerische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe

- (2) Die Darstellung der vorstehenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher - im Rahmen der bestehenden sächlichen und pädagogischen Ausstattung vorgehaltener - pädagogischer Leistungen. Je nach individueller Situation der Leistungsberechtigten und des pädagogischen Konzepts sind weitere Leistungen denkbar. Diese werden im Einzelfall mit dem Leistungsträger abgestimmt, sofern es sich um wesentlich andere oder anzupassende Leistungen handelt.
Die Maßnahmen werden durch die Höhe der Vergütung begrenzt.
- (3) Die Werkstatt organisiert die Beförderung der Beschäftigten gemäß § 8 Abs. 4 WVO.
- (4) Die Werkstatt bietet den Beschäftigten die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung an. Die Beschäftigten erhalten jeden Werktag am Mittag eine warme Mahlzeit. Schonkost und Diätenernährung mit gegebenenfalls Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung bereitgestellt. Die Beschäftigten (Werkstattträt) werden in die Planung der Mahlzeiten mit einbezogen. Darüber hinaus wird für ein Kantinenangebot während der Pause gesorgt.
- (5) Die Werkstatt bietet den Beschäftigten schriftliche Verträge an nach § 13 WVO und zahlt ihnen ein Arbeitsentgelt nach den Bestimmungen des § 136 und § 138 SGB IX im Rahmen des für die Werkstatt geltenden Entlohnungssystems.

- (6) Die Werkstatt ermöglicht den Beschäftigten eine angemessene Mitwirkung in den ihren Interessen berührenden Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen des § 139 SGB IX und der Mitwirkungsverordnung.
- **Einrichtungsspezifische Schwerpunkte, z.B.**
Die Werkstatt unterrichtet die gesetzlichen VertreterInnen und BetreuerInnen regelmäßig über ihre Angelegenheiten und hört sie dazu an. Der Beirat der Angehörigen und BetreuerInnen steht der Leitung beratend und unterstützend zur Seite.
- (7) Von der Werkstatt werden zurzeit folgende Arbeitsbereiche vorgehalten:
- **Einrichtungsspezifische Schwerpunkte**
- (8) Über diese Inhalte hinaus werden folgende Dienstleistungsangebote bereitgestellt:
- Werkstattleitung
 - Verwaltung/Zentralverwaltung
 - hauswirtschaftlicher/technischer Bereich
 - Planung, Aufbau und konzeptionelle Weiterentwicklung
 - Fahr- und Begleitdienste
 - Qualitätssicherung
 - Arbeitsmedizinische Betreuung, Arbeitssicherheit
 - Fort- und Weiterbildung
 - **Ergänzen durch Einrichtungsspezifische Schwerpunkte**
- (9) Methoden fachlicher Arbeit sind z.B. Gruppenarbeit, Einzelorientierte Lernsituationen, Lernen am Beispiel, Prototypenfreie Reproduktionen anhand von Anleitungen (Rezepten)
- **Einrichtungsspezifische Schwerpunkte**

Transformation c.

c. Regelungen zur Wirksamkeit nach § 12 LRV SGB IX und des Beschlusses der VK LRV SGB IX vom 29.03.2021

Wirksamkeit der Leistung(en)

- (1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzungen der vereinbarten Prozesse und Qualitätsstandards sind zu dokumentieren.
- (2) Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen den Vereinbarungspartnern in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren, und deren regelmäßiger Reflektion i.S. des § 12 LRB SH.
- (3) In diesem Sinne sollen die folgenden Wirksamkeitsziele bezogen auf den im § 3 beschriebenen Personenkreis vereinbart werden. Die Bewertung und Darstellung der Wirksamkeit erfolgt als aggregierte Gesamtschau auf das Leistungsangebot.

... zum Beispiel → hier sollen individuell Ergänzungen vorgenommen werden.

- *Die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten wird auf Grundlage der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen erhoben.*
- *Die Ziele im Rahmen der Bedarfe werden bewertet.*
- *Mitbestimmung bei der Ausgestaltung der Leistungen wird bewertet.*

Die Ergebnisse werden unter Betrachtung der bestehenden Gesamtpläne bewertet und mit dem zuständigen LT reflektiert.

- (4) Kontextfaktoren sind Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Sie sind regelhaft in die Beurteilung der Wirksamkeit einzubeziehen und zu beschreiben.
- (5) Die Feststellung der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu den Wirksamkeitsindikatoren werden vom Leistungserbringer standardisiert erhoben und systematisiert dargestellt. Die Daten werden in bilateral vereinbarten Terminen zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger unter Beteiligung der Leistungsberechtigten analysiert und bewertet.
- (6) Den Beteiligten ist bewusst, dass das Thema Wirksamkeit auf der Einrichtungsebene keinen wissenschaftlichen Studienhintergrund haben kann und somit eine evidenzbasierte Aussage zur Wirksamkeit des Gesamtangebotes nicht getroffen werden kann.
- (7) Während der Laufzeit der Vereinbarung der Transformation werden in Bezug auf die Wirksamkeit keine vertraglichen Pflichtverletzungen im Sinne des § 129 SGB IX festgestellt.

Transformation d.

d. die Ausgestaltung mindestens eines Zeitkorridors nach § 21 Abs. 6 LRV SGB IX soweit für das Angebot keine Stundenpauschale als Leistungspauschale oder ein Leistungsangebot nach § 134 SGB IX vereinbart ist.

Regelungen zu den Zeitkorridoren gemäß § 21 Abs. 6 LRB SGB IX

Als Personenabhängige Leistungen nach Sinne der Anlage Transformation b. Leistungsinhalte werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 6 LRV-SH SGB IX erbracht. Die Personenabhängige Leistungen werden im Rahmen von Zeitkorridoren erbracht. Es werden folgende Zeitkorridore vereinbart:

Zeitkorridor 1:

Für die personenabhängigen Leistungen nach § 6 LRV-SGB IX SH und § 58 SGB IX i.V. mit §§ 219 ff. SGB IX wird Personal vorgehalten. Dieses Personal wird in der Personalvereinbarung festgeschrieben.

Für die Leistungsberechtigten des Zeitkorridors 1 sind für **XX** Personen jeweils **XX** Stunden pro Woche durchschnittlich notwendig, um die Teilhabeleistungen für die Menschen zu erbringen. Im Zeitkorridor 1 werden **XX** Leistungsberechtigte betreut.

Für die vereinbarten personenabhängigen Leistungen im Zeitkorridor 1 zur Gruppenanleitung und –betreuung für Arbeits- und Berufsförderung i.S. von §§ 9 und 10 WVO ein Personalschlüssel von **1:XX** in dem Personalplan vereinbart. Mit diesem Personalschlüssel werden alle Leistungsberechtigten entsprechend der Gesamtplanung und der notwendigen Unterstützung betreut.

ggf. weitere Zeitkorridore, wenn sinnvoll – für den Transfer ist zu prüfen, ob nicht ein Personalschlüssel über alle Leistungsberechtigten möglich ist, um einen erhöhten Verhandlungsaufwand zu vermeiden. Bei dieser Darstellung muss der soziale Dienst als „Basisleistung“ definiert werden oder als zusätzlicher Schlüssel in der Beschreibung aufgenommen werden.

Die in der Vergütungsvereinbarung vereinbarte(n) Leistungspauschale(n) umfassen neben der Vergütung der personenabhängigen Leistung (§ 21 Ziffer (5) und 6)) alle notwendigen Bestandteile der Leistungspauschale gemäß § 21 Ziffer (1) bis 4), und (7) bis (10) LRV SGB IX SH.

Daneben werden zusätzliche Leistungen nach § 21 Abs. 11 LRV SGB IX SH erbracht, die als ergänzende Leistungspauschalen vereinbart werden. Diese sind im Einzelnen:

Beförderung

...
...